

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875**

281 (30.11.1875)

# Beilage zu Nr. 281 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 30. November 1875.

## Deutschland.

**Berlin, 25. Nov.** Die weiteren Paragraphen der vom Bundesrathe in den Reichstag gelangten Strafrechts-Novelle lauten: (Den ersten Theil der Vorlage s. in der Beilage der vor. Nr.)

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen § 223 Abschnitt 2 und 3 auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 900 M., in den Fällen der §§ 224 und 227, Absatz 2, auf Gefängniß nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 232. Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzung tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

§ 240 und 241 (gleichlautend, unter Fortfall der Bestimmung, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintritt).

§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. (Das Weitere gleichlautend.)

§ 263. (Die drei ersten Absätze gleichlautend.) Wer einen Betrag gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§ 275. 2. (gleichlautend unter Fortfall der Worte „Kalender“ und „Zeitungen“).

§ 292 (von unberechtigter Ausübung der Jagd) und § 296 (von unberechtigtem Fischen) hören auf, Antragsvergehen zu sein.

Im § 319 heißt es statt bisher „dasselbst, jetzt: § 315–318.

Im § 321 ist eingeschoben: „oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstückt oder beschädigt.“

§ 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden beauftragt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorläufig eine rechtlich erhebliche Thatfache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. War die Handlung geeignet, das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorläufig vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§ 360. 3) Wer als Ersatzrevolvir erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; 4) wer ohne schriftlichen Antrag einer Behörde Stempel, Siegel, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde veräußert; 7) wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht; 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 361. 6) Eine Weisperson, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht treibt.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke eines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Andern — (das Uebrige gleichlautend).

§ 366. (In den Nummern 3, 8, 9, 10 ist das Wort „Wasserstrafen“ hinzugefügt.)

Im § 367 5) ist eingeschoben: „oder der bei der Aufbewahrung, Beförderung, Veranlagung oder Verwendung von Sprengstoffen“; in 8) eingeschoben: „oder Feuerwerkskörper abbrennt“; in 10) eingeschoben: „insbesondere eines Messers oder eines andern gefährlichen Werkzeuges“.

§ 369. Statt Geldstrafe bis zu 30 Thaler ist „bis zu 100 M.“ gesetzt, und in § 370 wird im letzten Absätze die Zahl 4 und damit das unberechtigte Fischen oder Kreeben aus der Reihe der Antragsvergehen gestrichen.

Art. 2. Hinter die §§ 49, 103, 287, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§ 49a, 103a, 287a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 3 des § 92 wird die neue Nr. 4 und hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingefügt.

§ 49a. Wer es unternimmt, einen Andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, so weit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe von 100 bis zu 1000 M. bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbotet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbot annimmt. Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 92. 4) Wer durch die Veröffentlichung von Kundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen, oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt; insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienliches darstellt.

§ 103a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats, oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 287a. Wer einen Andern vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verläufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorpiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 296a. Ausländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Fische dem Berufsthäter gehören oder nicht.

§ 353a. Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher 1) eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich erteilten Befehle sich schuldig macht, oder 2) es unternimmt, durch unrichtige Angaben seine Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder 3) die Amtserföhrigkeit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder 4) bei der Ausübung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verhängt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu 6000 M., und wenn die Handlung geeignet war, das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 361. 9) Wer Kinder oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergeetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dänen und der Fuß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Art. 3. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in der Reichswährung an die Stelle.

Art. 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Art. 1 bis 3 festgestellten Änderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 387 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Urkündlich zu geben.

**△ Berlin, 25. Nov. (Generalsynode II.)** Die außerordentliche Generalsynode wurde gestern Vormittag im Sitzungssaale des Herrenhauses eröffnet. Die Lutheraner haben sich wesentlich auf die Rechte gesetzt, doch ist offenbar keine augenscheinliche Parteigruppierung der Plätze durchgeführt; dagegen sind heute schon bestimmte Fraktionen in Bildung. Es sind: 1) die strengen Lutheraner (v. Kraffow, Kleist-Regow, Pastor Euen u.), d. h. die Stahl-Hengstenbergische Partei zu etwa 40 Mitgliedern; 2) die konfessionelle Unionspartei (Hofprediger Kögel, Hofprediger Baur, v. Bismarck-Wohlen u.) zu etwa 40 Mitgliedern; 3) die Konfessions-Unionspartei (Prof. Beytschlag, Hofprediger Rogge, Graf Rittberg u.) und die von den Gegnern sog. „absorbirte Unionspartei“ (Miquel, Tschow u.), welche letztere nicht alle Lehrsätze für verbindlich erachtet, in welchen die lutherische und reformirten Bekenntnisschriften zusammenstimmen, sondern auch diesen Konfessions-Lehrsätzen gegenüber dieselbe wissenschaftliche Freiheit begehrt, wie den Dissenssätzen, sind noch nicht förmlich konstituirte, und es dürfte auch schwer halten, hier die theologische Grenze zu finden, denn im Grunde genommen ist das Prinzip der Konfessions-Union von seinen eigenen Vertheidigern in deren wissenschaftlichen Arbeiten thatsächlich niemals streng festgehalten worden. Zugleich sei hier beigefügt, daß Graf Rittberg am Mittwoch des 23. in einer 2. Versammlung der Mittelpartei mittheilen konnte, Graf Stollberg-Wernigerode habe ihm die bestimmte Erklärung abgegeben, daß er „in keiner Weise der konfessionell-orthodoxen Richtung zugehört sei, vielmehr in allen wesentlichen Punkten den Grundfätzen des Programms der Mittelpartei zustimme“.

Bei reichbesetzten Gallerien und in Anwesenheit von 190 Mitgliedern eröffnete der Präsident des Evangel. Oberkirchenraths, Dr. Hermann, nach einem von dem Generalsuperintendenten Moll gesprochenen Gebet die Synode. Seine klare, knappe und präzise, von religiöser Wärme, wie von staatsmännischer Energie gleichmäßig durchdrungene Ansprache konnte als ein Meisterwerk gelten und machte sichtlich Eindruck. Er erinnerte zunächst an die Generalsynode von 1846, deren hochbedeutende Verhandlungen noch heute eine Fundgrube der Erkenntniß in Fragen der evangelisch-kirchlichen Ordnungen seien, die aber zum Theil wegen der allzu großen Menge und Mannigfaltigkeit der von ihr in Angriff genommenen Aufgaben unfruchtbar geblieben sei. Namentlich der Versuch, Bestimmungen über Gegenstände von unmittelbarer dogmatischer Bedeutung herbeizuführen, habe ihren Erfolg verfehlt. Damit nicht wieder dadurch, daß edle Kräfte zu Vieles in den Kreis ihrer Berathung ziehen, nichts erreicht werde, solle diesmal nur ein Gegenstand, die Ergänzung der Verfassung, berathen werden. „Auf die Zurechtfindung dieser Grenzen legt, wie ich hier auszusprechen berufen bin, vornämlich des Königs Majestät hohen Werth und erblickt in ihr eine Bedingung des Gelingens.“

Die folgende Ausführung ist so bedeutsam und durch-

schlagend, daß wir sie glauben wörtlich folgen lassen zu sollen:

„Das Werk selbst, zu welchem das Kirchenregiment Sr. Majestät Ihre Mitarbeit begehrt, besteht — vom Standpunkte der höchsten Güter der Kirche aus betrachtet — nur eine sekundäre Bedeutung und einen bedingten Werth; es kommt ihm aber deshalb nicht weniger ein hohes Gewicht und eine für die Zukunft der Kirche folgenreiche Bedeutung zu. Die evangelische Kirche legt ihren Verfassungsrichtungen keinen Heilswert bei; sie glaubt nicht an eine Kirchenverfassung, sondern rechnet sie zu den freigeübten menschlichen Ordnungen der Kirche, welche nach den Anlagen, geschichtlichen Verhältnissen, geistigen Anschauungen der christlichen Völker einem Wechsel unterliegen und eine individuelle Mannigfaltigkeit zulassen, ja fordern. Die bestehenden Einrichtungen finden ihre Rechtfertigung und den Grund ihres Wertes darin, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen für die geeigneten Mittel und Wege sorgen, und den christlichen Glauben mit seinem Licht und Trost zu pflanzen, zu pflegen und zu mehren, um die hierin ruhenden Kräfte des stiftlichen Einzel- und Gemeinlebens zu wecken und zu stärken, um eine selbstlose und an Werken fruchtbare Nächstenliebe zu erzeugen, kurz um dem Herrn ein frommes, ihm sich heiligendes und zu allem Guten geschicktes Volk darzustellen. Hierzu soll die Verfassung förderliche Werkzeuge und Hülfsmittel liefern, und hiermit gelangt auch der an diese hochwürdige Versammlung ergangene Auftrag, an der Gestaltung eines Verfassungsinstituts mitzuarbeiten, zu seiner richtigen Schätzung. Man kann diesen Auftrag zugleich als einen sehr bescheidenen und einen sehr hohen bezeichnen.“

Hierauf berührt der Präsident den schwierigen Punkt: Er stellt in Aussicht, daß, wenn die Organisation vollendet sei, auch die Frage der rechtlichen Autorität des Bekenntnisses gelöst werden müsse, aber die jetzige Vorlage lasse „den Bekenntnisstand und die Union völlig intakt“, und des Königs Majestät habe ihn ausdrücklich beauftragt, „als die allerhöchste Willensmeinung hier auszusprechen, daß auch durch die jetzt zu beratende Generalsynodal-Ordnung der Bekenntnisstand und die Union unberührt bleiben“. Ob es damit gelingen wird, von vorn herein diese Streitfrage für diese Tagung wirklich zu beseitigen, erlauben wir uns trotz dieser für die Rechte so schwerwiegenden Argumente einzuweisen zu bezweifeln. Wir werden später zeigen, daß die äußerste Rechte an einer gewissen Stelle des Entwurfs diese Frage in die Verhandlung hereinziehen muß, wenn sie nicht sich selbst aufzugeben gewillt sein sollte.

Sehr richtig führt der Redner sodann aus, daß ohne Synoden alle, wenn auch noch so notwendigen, tiefer eingreifenden organisirten Anordnungen des Kirchenregiments jetzt der Bürgschaft ihres Erfolges entbehren. Einseitig erlassen und nicht erwachsen aus dem Zusammenarbeiten mit kirchlichen Berirungskörpern, würden sie unausbleiblich einem Mißtrauen begegnen, welches auch das dargebotene Gute nicht zur Anerkennung kommen lasse, sondern es mit den bereiten Mitteln der Agitation bekämpfe. Diese Wendung traf ganz besonders die diesjährigen orthodoxen Provinzialsynoden, deren Abgeordnete nun hier versammelt sind und sich wohl in diesem Augenblicke lebhaft an ihre damalige Opposition gegen den ev. Oberkirchenrath erinnern mochten.

Ueber die Stellung der vorgelegten Verfassung zum Staat und speziell die von der „N. Ev. K.-Ztg.“, also selbst von der Rechten der Mittelpartei geforderten möglichsten Einschränkung des landesbischöflichen Amtes des Regenten äußerte sich Herrmann in folgenden beachtenswerthen Schlussworten:

„Die neuere Geschichte hat die Kirche genöthigt, sich die ihrem Wesen entsprechenden Organe zu suchen, mittelst deren sie ihr eigenes Leben zu leben und ihren anerkannten Wirkungsbereich auszufüllen vermag, nicht getrennt vom Staate, sondern in dessen Rechtsordnung eingegliedert. Dadurch wird die Kirche zwar keineswegs vor die große Gefahr gestellt, auf das ihr so wohlthätige, ja unentbehrliche landesherrliche Kirchenregiment verzichten zu müssen. Wohl aber ist es unabwendbar geworden, dasselbe als eine wahrhaft kirchliche Institution zu erfassen und festzuhalten, seine Verschmelzung mit der Staatsgewalt auch im Bereiche der Organe seiner Ausübung zu beseitigen und es als die Spitze eines rein kirchlichen Organismus hinzustellen, in welchem die Kirche als eigenes Gemeinwesen zur Erscheinung und Aktion gelangt. So lange eine abgeschlossene Synodalverfassung noch nicht vorliegt, ist dieses Ziel noch unerreicht und von einer Verwirklichung der nicht bloß aus kirchlichem, sondern auch aus staatslichem Grunde notwendigen Selbständigkeit der Kirche nicht die Rede. Und so treten Sie denn, hochwürdige, hochgeehrte Herren, an Ihre der Abschließung unserer Synodalverfassung gewidmete Arbeit. Nehmen Sie den Entwurf, an welchem viel Liebe zur Sache gearbeitet hat, mit den günstigen Voraussetzungen auf, welche den Ernst und die Schärfe Ihrer Prüfung nicht ausschließen, wohl aber die Inversität auf die Erreichung des Zieles und damit die Freudigkeit zur Arbeit erhalten.“

Auf diese Eröffnungsrede folgten die bereits besprochenen Wahlen und ein Antrag auf eine Adresse an den Kaiser. Dieser letztere Antrag wurde jedoch heute wieder zurückgezogen und durch eine persönliche Abordnung ersetzt. Es war gut so, denn es wurde nicht nur viel Zeit gespart, sondern auch ein sehr verführerischer Anlaß zu dem sofortigen Losbrechen aller im Stillen mächtig sich regenden Gegensätze.

Man muß gesehen, Herrmann hat sich so fest und stramm als möglich auf seinen schwierigen Posten gestellt und das gute Vorurtheil erweckt, daß er entschlossen und tapfer zu seiner Vorlage stehen werde. Auch die Eröffnungspredigt des Propstes Dr. Brückner, welche im Dom, in Anwesenheit des Kaisers und zahlreicher Zuhörer und Zuhörerinnen gehalten wurde, stimmte vollkommen zur Eröffnungsrede des

Präsidenten. Sie ging ohne Phrasenhaftigkeit auf die Situation und Aufgabe der Synode ein und suchte allen Haß und allen Hochmuth der Parteien zu beschwören. Vor Allem bedürft die Mitglieder der Synode der Kraft der evangelischen Wahrheit, d. i. der Schwere und Schwingkraft des Protestantismus, um zu gutem Abschluß der Arbeiten zu gelangen. Was sie weiter brauchen, sei der Geist der heiligen Liebe, die keine schroffen Gegensätze, keine Parteiparole, keinen leidenschaftlichen Groll kenne. Wenn auf der Synode, statt des herzlichen Zusammenkommens, die sich selbst überschäumenden Leidenhaftigkeiten und die Erbitterung herrsche, dann sei ihr Zweck von vornherein verfehlt.

Man sieht mit übermüthigem Vertrauen auf helles Wetter tritt der ev. Oberkirchenrath nicht vor die Synode. Nachdem seit einem Vierteljahrhundert die freie Wissenschaft in den theol. Fakultäten in gouvernementalen Fesseln gelegen, die Geistlichkeit systematisch dem starren Konfessionalismus zugeführt worden und jetzt auch aus der Synode jedes freiere theologische Element ausgeschlossen ist, erklärt sich die Befürchtung leicht, es möchte allen governmentalen Mahnungen zu den Prinzipien des dem Entwurf nun einmal zu Grund liegenden kirchlichen Konstitutionalismus zu befehlen. Allerdings pflöge bei unserer protestantischen Hierarchie die politische Klugheit stets größer zu sein, als der religiöse oder dogmatische Fanatismus; und so darf man doch nicht ohne Weiteres an einem befriedigenden Verlaufe verzweifeln.

H. Leipzig, 23. Nov. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Ein Berliner Kaufmann gab einen

am 21. Septbr. v. J. fälligen Wechsel auf London am 18. desgl. seinem Lieferanten zu Manchester in Zahlung; dieser nahm den Wechsel an mit dem üblichen Vorbehalte des Einganges und schickte ihn an seinen Bankier zu Manchester, von wo er nach London gelangte — aber nach Ablauf der Protektfrist, so daß wegen Mitterlofigkeit des Acceptanten der Wechsel werthlos geworden ist. Der Engländer klagte nunmehr seinen Kaufpreis gegen den Berliner ein, dieser wendete die Zahlung durch den Wechsel ein, weil der Engländer die Geltendmachung der Wechselrechte verjährt habe, also den ganzen Betrag des Wechsels sich abrechnen müsse. Da aber der Berliner den Wechsel sechs Wochen lang unbenutzt im Portefeuille hatte liegen lassen, und da der Engländer zu einer besonderen Sorgfalt nicht verpflichtet war, die übliche Promptheit aber angewendet hatte, so wurde der Berliner verurtheilt.

**Oesterreichische Monarchie.**

Wien, 26. Nov. Es ist allerdings richtig, daß über ein benachtes Dazwischentreten der Mächte in Insurrektionsgebiet in dieser oder jener Form seither noch in keiner Weise verhandelt wurde, es ist aber eben so richtig, daß bereits die Eventualität in's Auge gefaßt wird, wo die Pforte nicht im Stande sein würde, mit eigenen Kräften die Insurrection niederzuschlagen und ihre Reformen in's Leben zu führen, und man wird mit einigem Grund annehmen dürfen, daß für eine solche Eventualität, sobald sich ihr Eintreten als wahrscheinlich ergibt, die betreffenden Vereinbarungen vorbereitet werden. Zunächst wird auf Montenegro, welches offiziell fortgesetzt seine Neutralität behauptet,

aber der Betheiligung der Montenegroer am Kampfe nicht bloß kein Hinderniß bereitet, sondern dieselbe ermuntert und fördert, der entsprechende Druck geübt, um seiner zweijährigen Politik ein Ende zu machen.

**Badische Chronik.**

Manheim, 26. Nov. Ein Wirtshausauspreller schlimmer Sorte fand heute vor der Strafammer. Johann Nepomuk Schuler von Freiburg, früher in verschiedenen Konzeptionen beschäftigt, dann wegen Redneruntrue zu mehrjährigem Gefängnis verurtheilt, verlegte sich in den letzten Jahren darauf, sich begünstigte Unterkunft in Wirtshäusern zu verschaffen und dann die Wirtse um die Besche zu pressen. Bereits 1873 wurde er wegen einer Reihe solcher in wiederholtem Rückfall verübter Betrügereien zu Zuchthausstrafe verurtheilt. Im April d. J. aus der Strafanstalt entlassen, lehrte er im Juli in Begleitung einer Dirne, die er als seine Frau ansah, in einem hiesigen Gasthose ein, wo er in 1 1/2 Tagen eine Besche von 15 Mark anwachsen ließ und dann verschwand. Acht Tage später logierte er sich bei einem hiesigen Bierbrauer, der ein Zimmer zu vermieten hatte, ein, erhielt von demselben unter dem Vorwande, er sei bei einer hiesigen Behörde als Registratur angestellt, auch die Befähigung auf Kredit und lebte über anderthalb Monate auf Kosten seines Wirtses, der schließlich noch eine Reihe mit Schuler in das Oberland machte, um sich über dessen Vermögensverhältnisse die (auswärtige) Gewissheit zu verschaffen. Schuler wurde wegen mehrfachen in wiederholtem Rückfall verübten Betrugs zu 2 Jahren Zuchthaus und dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

**Handel und Verkehr.**

Neuer Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

**Handelsberichte.**

D. Frankfurt, 25. Nov. (Börsenwoche vom 20. bis 25. Nov.) Der Druck, welcher seit Wochen auf der Börse lastete, ist seit Beginn unserer dieswöchentlichen Berichtsperiode gewichen und erweist sich Tendenz und Geschäft einer Erholung, die, wenn die Spekulation das nachwiegende Moment verleiht, zu schönen Hoffnungen berechtigt. Die Momente, welche für die pessimistische Stimmung der Börse bisher in Betracht gezogen wurden, erliegen, wenn nicht ganz, so doch theilweise in ihren Wirkungen, so daß sich wieder mehr Kauflust einstellen konnte. In erster Linie war man wegen der politischen Lage beruhigt, die nach den energischen Erklärungen der russischen und österr. Offizien keine kriegerischen Verwicklungen in Betreff der Dinge im Orient erwarten ließ. Ferner gab die Rede Campaurens im Reichstag, welche über das herrschende Misstrauen eine scharfe Kritik abgab, den Anstoß zu einer weniger bedenklichen Auffassung der wirtschaftlichen Situation. Auch die leichteren Geldverhältnisse, wie sie durch die letzten Diskontoheraushebungen konstatiert wurden, förderten die Wiederbelebung des Verkehrs. Die Contremine, welche hauptsächlich auf die Fortdauer der Kriegsbeschlüsse ihrer Operationen basirte, hatte sich unter dem Einfluß der obenerwähnten Momente zu Deckungen veranlaßt, die in Verbindung mit bedeutenden Meinungsänderungen seit Samstag die Tendenz ziemlich rasch zu einer steigenden gestalteten. Mehrfache schwächere Intervalle wurden durch die nach rapiden Reizen unvermeidlich eintretenden Gewinnrealitäten sowie durch das zeitweise Anhöhen der Deckungsstücke herbeigeführt. Auf die Kurssteigerung der Kreditaktien wirkte das Dementi bezüglich der ungenügenden Bilanzgerichte und weiter noch die Erklärung der Direktion für vornehm ein, daß in der Situation des Instituts keine Veränderung eingetreten sei. Die Kursbewegung der Staatsbahn-Aktien wurde durch das große Decouvert in diesem Effect und durch sich bessernde Einnahmen begünstigt. Bei Lombarden felen die definitiven Rechnungen über die Trennung Angelegenheit, obgleich dieselben keiner allgemein günstigen Kritik begegneten, mehr oder weniger ins Gewicht.

Kreditaktien eröffneten am letzten Samstag mit 160, stiegen bis Dienstag auf 170, ermatteten bis Mittwoch auf 168 1/2, hoben sich hierauf bis 171 und schlossen heute 170 1/2. Staatsbahn-Aktien seigten mit 247 1/2 ein, avancierten bis Dienstag auf 256 1/2, ermatteten hierauf

bis 253 1/2 und blieben heute 256 1/2. Lombarden variirten Anfangs zu 93 1/2, 92-94-91 1/2, stiegen am Mittwoch auf 97 und notirten heute 95 1/2. Oesterr. Bahnen waren zu ihren in den Vormittagen stark gesunkenen Kursen ziemlich rege getraut und fast durchweg erheblich höher. In Folge der günstigen Nachrichten über die Einnahmeverhältnisse der österr. Bahnen scheint sich sowohl Spekulation als auch Privatpublicum wieder mehr für diese Effectengattung zu interessieren. Nordwest schloß 3 1/2 fl., Galizier 7 fl., Ungarische Nordost 7 fl., Cchthal und Borasberger je 6 fl. höher. Deutsche Bahnen sind theilweise am Procente besser.

Auch der Bantennmarkt profitirte von der vorherrschenden steigenden Tendenz und zogen Banken durchschnittlich um 1 bis 2 Proz. im Kurs an. Oesterr. Nationalbank gemannen 10 fl. Darmstädter 4 1/2 Proz., Meiningen, auf die beabsichtigte Kapitalreduktion 1 1/2 Proz., Frankfurter Baubank 3 Proz., süddeutscher Bodencredit 4 1/2 Proz., rheinische Kreditbank 4 1/2 Proz., Handelsbank 1 1/2 Proz., deutsche Vereinsbank und Effectenbank je 1 1/2 Proz. Das Anlagegebiet wies auf Grund der lebhaftesten Theilnahme des Privatpublicums, das nunmehr wieder als Käufer tritt, rege Umsätze auf österr. Renten fielen sich höher. Ungarische und russische Werke erholten sich zum Theil von ihren Rückgängen und schloßen gegen die Vorwoche um 1-1 1/2 Proz. besser. Aktien von 1870 erlitten sich einer Steigerung von 3 1/2 Proz. Amerikaner anzuhören. Oesterr. Prioritäten haben mit geringen Ausnahmen um Grundtheile angezogen. Albrecht hoben sich um ca. 5 Proz. wegen der Lieberkunft mit der Remberg-Cernomirer Bahn. Pfandbriefe zeichnen sich durch eine absolut feste Tendenz aus. Russen 1 1/2 Proz. höher anlässlich der bereits jetzt erfolgenden Einlösung des Januar-Loupan. Poole erhöhten nahezu durchweg ihren Kursstand. Wechsel sind wenig verändert. Wien etwas theurer. Geld flüssig.

Achtung ist 26. Nov. Die Börse war heute wegen des Fuß- und Bettages geschlossen. In dem seitgekommenen Privatverkehr unterlag die Tendenz unter dem Druck auswärtiger matterer Kurse einer Abmüdung, indeß war das Geschäft ziemlich belebt. Staatsbahn-Aktien waren in Prolongation sehr gesucht. Schlußkurse: Kreditaktien 155 1/2, Staatsbahn-Aktien 253, Lombarden 93 1/2.  
Berlin, 27. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Novbr.-Dezbr. 201.—, per April-Mai 218.50. Roggen per Novbr.-Dezbr. 157.—, per April-Mai 159.—. Hafer per Novbr.-Dezbr. 73.70, per April-Mai 74.70. Weizen loco 45.20, per Novbr.-Dezbr. 46.80, per April-Mai 49.70. Hafer loco 157.—, per April-Mai 167.50.  
Rhein, 27. Nov. (Schlußbericht.) Weizen fest, loco hiesiger

20.50, loco fremder 21.—, per Novbr. 20.45, per März 21.50. Roggen still, loco hiesiger 16.—, per Novbr. 14.65, per März 15.50. Hafer fest, loco 18.50, per Novbr. 18.15, per März 17.80. Hülsen fest, loco 38.20, per Mai 38.80. Schnee.  
Hamburg, 27. Nov. Schlussbericht. Weizen still, per Novbr.-Dezbr. 197. Sch. per Dezbr. Jan. 197. Sch. per April-Mai 201. Sch. Roggen ruhig, per Novbr.-Dezbr. 150. Sch., per Dezbr.-Jan. 149. Sch., per April-Mai 158. Sch. Wetter trübe.  
Pesth, 27. Nov. Weizen per Frühjahr 4.97 bis 5.05. Gerste per Termine ruhig 2.53 bis 2.55. Weizen loco flau und schwache Kauflust. Gerste ruhig. Mais preisbehaltend, Hafer flau, neuer fest. Weizen loco 81 Pfund. 4.35 bis 4.45, 86 Pfund. 5.20 bis 5.25. Roggen 3.20 bis 3.30. Gerste 2.65 bis 3.20. Mais 2.22 bis 2.27. Hafer 2.15 bis 2.20, do. neuer 2.— bis 2.10. Kohlraps —. bis —. —. —. bis —. —. Spiritus 25. Regnerisch.

Paris, 27. Nov. Hülsen per November 110.20, per Dezbr. 101.—, per Jan.-April 104.—, per Mai-August 98.—. Spiritus per Nov. 43.70, per Jan.-April 45.—. Zucker weißer, disc. Nr. 3 58.70, per Januar-April 60.70. Mehl, 8 Mark. per Novr. 59.—, per Dezbr. 59.—, per Jan.-April 61.—, per März-Juni 61.20. Weizen per Novbr. 27.—, per Dezbr. 27.—, per Jan.-April 27.70, per März-Juni 28.50. Roggen per Novbr. 18.—, per Dezbr. 18.—, per Jan.-April 18.50, per März-Juni 19.—. Wetter: Schön.  
Amsterdam, 27. Nov. Weizen loco niedriger, per November —, per März 295, per Mai —. Roggen loco unver., per März 192 1/2, per Mai —, Juli 190 1/2. Hülsen loco 42, per Dezbr. 41 1/2, per Mai 42 1/2. Kaps loco 418, per Frühjahr 434.  
Liverpool, 27. Nov. Baumwollenmarkt. Umsatz 8000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 Ballen. Steig.

**Witterungsbeobachtungen**  
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Novbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
27. Nov. 2 Uhr	750.6	-0.6	88 W.	bedeckt	
28. Nov. 9 Uhr	751.7	-2.0	94 E.	"	
28. Nov. 7 Uhr	751.3	-7.5	94 NE.	"	

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kerschmar in Karlsruhe.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

- Öffentliche Aufforderungen.
- W. 933. Nr. 10, 116. Stadtsch. Anton Roth von Altsch gegen unbekante Dritte, Eigentumsrecht betr. Beschluß. Anton Roth von Altsch bezieht auf der Gemarkung Winterpfeilen 547 Ruthen diesen im Biet, neben sich selbst und der Straße. Es geht an dem Erwerbsmittel und an dem Eintrage im Grundbuche. Auf Antrag des Anton Roth werden nun alle diejenigen, welche an obigem Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche, oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten bahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls jene Ansprüche dem gegenwärtigen Besizer gegenüber für erloschen erklärt werden.  
Stodach, den 23. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F a d l e.  
Wanten.  
W. 916. Nr. 40, 796. Mannheim. Gegen Bäcker Jakob Bühler dahier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtschlusse und Braungberechtigen Tagfahr anerkannt auf Dienstag den 14. Dezember, Vormittags 11 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf

Vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nachstehenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemaltshaber für den Empfang aller Einkündigungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Eickungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufhaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.  
Mannheim, den 20. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.  
W. 917. Nr. 40, 864. Mannheim. Die Gant der Handlung Gebrüder Fecht und deren Theilhaber Richard Fecht und Aaver Fecht dahier betr.  
Beschluß.  
In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.  
Mannheim, 20. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.  
Vermögensänderungen.  
W. 927. Nr. 13, 363. Ronfang. Die Ehefrau des Küfers Josef Schönberger von Nabolitz Maria, geborene Estenkaweler, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensänderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf Montag den 3. Januar 1876, Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.  
Ronfang, den 22. November 1875.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Civillammer I.  
Schneidert.  
Cauter.  
W. 928. Nr. 9261. Mannheim. Die Ehefrau des Adam Kuhn, Juliana, geb. Mosemann, von Kirckheim wurde durch

seiner zweiten Ehefrau Anna Blum von Kirckheim vom 28. Oktober 1875 bei unterfertiger Stelle einreichen, bei welcher bedungen wurde, daß jeder Ehegatte den Betrag von 50 Mark zur Gemeinschaft einwirft; dagegen alles übrige bewegliche und unbewegliche, aktive und passive, jeztige und künftige Vermögen, welches die Ehegatten einbringen, von der Gemeinschaft ausgeschlossen oder für Liegenhaft erklärt werden soll.  
Wolfsach, den 24. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K o h n t.  
W. 886. Nr. 8820. Wiesloch. Zu D. 3 183 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma Samuel Schuster in Altsch. Inhaber der Firma ist Samuel Schuster von da. Ehevertrag des Inhabers d. d. Altsch, den 3. November d. J. mit Janny Fiehringer von Fiehringen, monach jeder Ehegatte 50 M. in die Gemeinschaft einwirft, hingegen alles hierheris in die Ehe eingebrachte, während derselben erungen oder geschaffte werdende liegenschaftliche und Fahrenvermögen vereinigt wieder erzielt werden muß, und jeder Ehegatte die von ihm in die Ehe gebrachten Schulden, sowie die ihm während der Ehe zufallenden selbst zu zahlen hat.  
Wiesloch, den 19. November 1875.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L a u d.  
Zirkel.  
Berm. Bekanntmachungen  
L. 143. 3. Nr. 1234. Donaueschingen. (Großh. bad. Staats Eisenbahnen.  
Bergebung von eisernen Traggelben.  
Zur Herstellung eiserner Gelballe im neuen Aufnahmgebäude der Station I. Träger im höchsten Gewicht von 3330 Kilo. Ueberausstüfige wolle ihren 100 Kilo franco Zimmernberechneten Angebote bis längster